



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 10	Datum: 10.03.2023	Ausgabe: 4/2023
--------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
16.02.2023	Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Gronau für die Gemarkungen Gronau und Epe	2
09.03.2023	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenz- niederschrift in der Gemarkung Epe	4

**Herausgeber:**

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de).

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung  
Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Gronau  
für die Gemarkungen Gronau und Epe**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen. Zu den erforderlichen Netzausbauvorhaben zählt unter anderem der Bau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Hanekenfähr - Gronau gemäß Bundesbedarfsplangesetz Vorhaben Nr. 63. Um unsere Planungen zu präzisieren und die Erstellung der Unterlagen für das sich anschließende Genehmigungsverfahren fortzuführen, müssen Kartierungsarbeiten durchgeführt werden. Die Kartierung dient dazu, Aufschluss über relevante umwelt- und artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Sie werden witterungsabhängig vor Ort vorgenommen. In diesem Zusammenhang kann es zu einem Betreten der unten bezeichneten Flurstücke kommen.

Folgende Kartierungsarbeiten sind vorgesehen:

**KARTIERUNG VON BIOTOPTYPEN**

Für die Erstellung der Umweltgutachten im bevorstehenden Genehmigungsverfahren müssen wir den Bestand der Flora im Untersuchungsraum erfassen. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten sowie über die Biotoptypen zu erhalten. Für die flächendeckende Erfassung von Biotoptypen müssen die Flächen teilweise betreten werden, da für die Bestimmung der Biotoptypen einzelne Pflanzenarten bzw. deren Häufigkeit auf den Flächen relevant sein können. Die hierfür notwendigen Kartierungsarbeiten finden in dem folgenden Zeitraum statt:

**1. April 2023 bis 31. August 2023**

Eine Liste der Flurstücke finden Sie untenstehend. Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter\*innen zu Fuß unterwegs. Die Kartierungsarbeiten vor Ort dauern zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden. Um die Flächen mit dem Pkw zu erreichen, nutzen wir öffentliche und landwirtschaftliche Wege, in Ausnahmefällen auch private Wege. Gegebenenfalls werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums begutachtet.

Die Arbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 haben Eigentümer\*innen und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung eines Vorhabens notwendige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Mit den Kartierungsarbeiten haben wir die TNL Energie GmbH, Kleine Düwelstraße 21, 30171 Hannover, beauftragt.

Wir bitten die von den Kartierungsarbeiten betroffenen Eigentümer\*innen und sonstige Nutzungsberechtigte um Verständnis und Akzeptanz für die erforderlichen Arbeiten.

Durch die oben beschriebene Arbeitsweise sind Flurschäden nahezu ausgeschlossen. Eine gegebenenfalls erforderliche Regulierung von Flurschäden werden wir mit Ihnen oder Ihrem Nutzungsberechtigten abstimmen.

Wir bedanken uns vorab für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Hendrik Jostes

Projektsprecher

Telefon 0231 5849-12948

E-Mail [hendrik.jostes@amprion.net](mailto:hendrik.jostes@amprion.net)

## Liste der Flurstücke im Bereich der Stadt Gronau

### Gemarkung Epe

#### Flur 19

Flurstücke: 23; 25; 26; 28; 29; 30; 32; 33; 34; 36; 37; 42; 45; 55; 59; 72; 86; 87; 88; 89; 90; 91; 106; 107; 114; 115; 116; 117; 118; 119; 120; 121; 122; 123; 129; 130; 134; 139; 140; 142; 143; 149

#### Flur 20

Flurstücke: 6; 7; 9; 27; 28; 29; 30; 44; 59; 87; 88; 96; 100; 106; 110; 114; 115; 116; 117; 118; 121; 124; 125; 126; 127; 130; 137; 138; 139; 140; 141; 142; 143; 144; 145; 146; 147; 148; 149; 150; 151; 152; 153; 154; 155

#### Flur 23

Flurstücke: 6; 95; 285; 286; 287; 289; 290; 291; 292; 376

#### Flur 48

Flurstücke: 3; 4; 5; 46; 47; 48; 49; 51; 53; 54; 55; 126; 128; 132; 133; 135; 140; 150; 152; 153; 157; 159; 173; 174; 175; 207; 208; 230; 318; 364; 414; 415; 425; 426; 428; 429; 430; 431; 432; 433; 435; 436; 437; 438; 442; 443; 444; 454; 476; 477; 482; 501; 569; 584; 615; 616

#### Flur 49

Flurstücke: 101; 195; 474; 485; 504; 505; 509; 510; 514

#### Flur 57

Flurstücke: 2; 3; 8; 9; 15; 16; 17; 18; 35; 37; 38; 41; 42; 46; 91; 93; 94; 95; 96; 97; 99; 102; 103; 114; 116; 119; 120; 121; 122; 135; 136; 137; 138; 139; 140; 141; 142; 143; 144; 145; 146; 147; 148; 149; 150; 153; 154; 155; 156; 157; 158; 159; 160; 161; 162; 163; 164; 165; 169; 170; 171; 172; 175; 176; 177; 178

#### Flur 58

Flurstücke: 1; 2; 4; 7; 20; 38; 44; 45; 55; 57; 59; 71; 72; 77; 78; 80; 81; 88; 90; 91; 93; 94; 95; 96; 97; 98; 99; 111; 113

#### Flur 59

Flurstücke: 9; 10; 12; 15; 16; 18; 48; 57; 58; 85; 86; 87; 97; 99; 100; 101; 103; 107; 108; 110; 111; 114; 115; 116; 117; 118; 119; 121; 122; 123; 124; 125; 126; 127; 128; 129; 130; 131; 132; 133; 134; 135; 136; 137; 138; 139; 140; 141; 142; 145; 146; 147; 148; 149; 158; 159; 160; 161; 164; 165; 166; 167; 168

#### Flur 66

Flurstücke: 48; 49; 51

### Gemarkung Gronau

#### Flur 27

Flurstücke: 75; 143; 520; 581; 582; 585; 587; 598; 599; 600; 601; 602; 603; 604; 657

#### Flur 31

Flurstücke: 35; 37; 38; 39; 41; 42; 43; 44; 45; 46; 48; 49; 50; 287; 288; 303; 607; 608; 696; 697; 833; 834; 835; 1115

#### Flur 32

Flurstücke: 257; 293; 299; 301; 311; 387; 388; 395; 396; 491; 494; 495; 496; 500; 507; 508; 510; 514; 515; 516; 517; 518; 519; 520; 522; 524; 525; 594; 595; 596; 673; 768; 769; 839; 853; 854; 871; 872; 873; 876; 877; 948; 949; 950; 951; 953; 1212; 1232; 1233; 1289; 1331; 1332; 1333; 1345; 1366; 1367; 1371; 1383; 1384; 1392; 1393; 1394; 1406; 1407; 1409; 1413; 1420; 1422; 1450; 1498; 1499; 1500; 1501; 1502; 1503; 1504; 1505; 1506; 1507; 1517; 1519; 1520; 1521; 1595; 1621; 1622; 1623; 1624; 1625; 1629; 1630; 1656; 1657; 1658; 1659; 1670

---

## **Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe**

---

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Epe, Flur 33; Flurstück 522.

Als Grenznachbar ist das in Gronau gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Epe, Flur 33, Flurstück 31 (Dinkel) von der Teilungsvermessung betroffen. Das Flurstück 31 ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 08.03.2023 zur Geschäftsbuchnummer 23010 in der Zeit

**vom 13.03.2023 bis 14.04.2023**

in der

**Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs  
Dipl.-Ing. Walter Niehoff  
Wilhelmstraße 32  
48599 Gronau**

während der nachstehenden Dienstzeiten:

- Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 15:30 sowie
- Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02565 / 404270 erfolgen.

### Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Wilhelmstraße 32, 48599 Gronau zu erheben.

### Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über technische Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gronau, 09. März 2023

gez. **Dipl.-Ing. Walter Niehoff**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur